



Statut

der Russischen Gesellschaft für

Fischzucht und Fischfang.



Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1885.

Handwritten signature in blue ink.

TARTU ÜLIKOOL
TARTU ÜLIKOOL

Translat.

Bestätigt durch den Herrn Minister der Reichsdomänen am 22. Juli 1881.
Director des Departements der Landwirtschaft und
der ländlichen Gewerbe: W e s c h n j ä k o w.



Statut

der Russischen Gesellschaft für

Fischzucht und Fischfang.

I. Zweck, Rechte und Pflichten der Gesellschaft.

§ 1.

Die Russische Gesellschaft für Fischzucht und Fischfang hat den Zweck zur Entwicklung der Fischzucht und des Fischfanges im Russischen Reich beizutragen und sich an den diesen Zweig der Volkswirtschaft betreffenden Regierungsmaaßnahmen zu betheiligen.

§ 2.

Die Gesellschaft befördert nach dem Maaße ihrer Mittel:

- 1) die Erforschung der Fische, ihrer Lebensweise und ihrer Abhängigkeit von äußeren Bedingungen;
- 2) die Verbreitung wissenschaftlicher und practischer Kenntnisse über die Fische und die Fischzucht in Rußland;
- 3) die Ausarbeitung von Materialien zu Gesetzen und Regeln über den Fischfang auf Grund wissenschaftlicher Data;
- 4) die Ausfindigmachung von Mitteln zur Vergrößerung des Fischreichtums in den Gewässern Rußlands;
- 5) die Ausbreitung regelrechter Teichwirthschaft und künstlicher Fischzucht;
- 6) die Acclimatisation der gewerblich vortheilhaftesten Fischsorten.

§ 3.

Zur Erreichung der gesteckten Ziele hält die Gesellschaft regelmäßige Versammlungen ihrer Glieder zur Berathung über die Fragen ab, welche auf die Zwecke der Gesellschaftsgründung sich beziehen; auch veranstaltet sie unter Beobachtung der vorgeschriebenen Regeln öffentliche Vorlesungen, Ausstellungen, errichtet Museen, Fischzuchtanstalten und veröffentlicht periodische und andere Schriften, in welchen die Protocolle ihrer Sitzungen und besondere Abhandlungen über Fragen der Fischzucht und des Fischfanges Aufnahme finden können.

§ 4.

Die Gesellschaft rangirt unter das Ministerium der Reichsdomänen; sie stattet demselben jährlich Bericht über ihre Thätigkeit ab und wendet sich an dasselbe mit Vorstellungen über ihre Bedürfnisse und über das, was im Interesse der Fischzucht und des Fischfanges in Rußland erforderlich erscheint.

§ 5.

Die Gesellschaft führt ein Siegel mit der Inschrift „Russische Gesellschaft für Fischzucht und Fischfang“.

§ 6.

Der Sitz der Verwaltung der Gesellschaft befindet sich in St. Petersburg.

II. Abtheilungen der Gesellschaft.

§ 7.

Auf die Erklärung von zum Wenigsten drei Personen, daß sie außerhalb St. Petersburg eine Abtheilung der Gesellschaft zu bilden wünschen und nach Erwägung solcher Erklärung in ihrer Generalversammlung, erbittet die Gesellschaft, unter Vorstellung des Abtheilungsstatutes, die Genehmigung des Domainenministeriums zur Bildung der Abtheilung.

§ 8.

Die Abtheilungen verfolgen dieselben Ziele wie die Gesellschaft selbst, beschränken jedoch den Kreis ihrer Thätigkeit auf die von ihnen erwählten Territorien.

§ 9.

Die Abtheilungen regeln im Allgemeinen ihre Thätigkeit nach dem Statute der Gesellschaft, im Besonderen aber, nach ihrem, den örtlichen Bedingungen angepaßten und vom Domainenministerium bestätigten Abtheilungsstatute.

§ 10.

Die Glieder der Abtheilungen werden zugleich als Glieder der Gesellschaft angesehen und genießen während ihrer Anwesenheit in St. Petersburg die Rechte dieser letzteren; ebenso genießen die Glieder der Gesellschaft während ihres Aufenthaltes in der Stadt, in welcher die Abtheilung ihr Domicil hat, die Rechte der Glieder dieser letzteren.

§ 11.

Die Abtheilungen erstatten der Gesellschaft alljährlich Bericht über ihre Thätigkeit behufs Aufnahme desselben in den Jahresbericht der Gesellschaft.

§ 12.

Die Abtheilungen veröffentlichen ihre Arbeiten und Mittheilungen in den Organen der Gesellschaft oder auch, wenn die Mittel der Abtheilungen es ermöglichen, in selbstständigen nach gesetzlicher Ordnung gestatteten Organen.

§ 13.

Dem Vorstand der Gesellschaft liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Abtheilungen in ihrer Wirksamkeit den von dem Statute der Gesellschaft bezeichneten Thätigkeitskreis nicht überschreiten.

~~~~~

### III. Zusammensetzung der Gesellschaft.

#### § 14.

Die Gesellschaft besteht aus Ehrenmitgliedern, wirklichen und correspondirenden Mitgliedern.

#### § 15.

Die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft ist eine unbegrenzte.

#### § 16.

Mitglieder der Gesellschaft können alle volljährigen Personen ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes werden.

#### § 17.

Ueber Personen, welche zu wirklichen oder zu correspondirenden Mitgliedern vorgeschlagen worden, stimmt der Vorstand der Gesellschaft mittelst Ballotement in seiner nächsten Sitzung ab und wer dabei die einfache Stimmenmajorität erhalten hat, wird als zum Mitglied der Gesellschaft gewählt angesehen.

#### § 18.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorstellung zweier wirklicher oder Ehrenmitglieder in einer Vorstandssitzung solche Personen gewählt werden, welche durch Bearbeitung von auf die Aufgaben der Gesellschaft sich beziehenden Fragen besondere Notorität erlangt oder um die Gesellschaft sich besonders verdient gemacht haben. Zur Wahl eines Ehrenmitgliedes ist zum Mindesten  $\frac{2}{3}$  Stimmenmajorität der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### § 19.

Die wirklichen Mitglieder zahlen alljährlich 5 Rbl. im Januar-Monat zur Gesellschaftscaffe. Wer mit einem Male nicht weniger als 50 Rbl. einzahlt, wird für immer von Zahlung der Jahresbeiträge befreit. Befreit von obligatorischen Zahlungen sind auch die Ehrenmitglieder der Gesellschaft.

## § 20.

Mitglieder, welche während zweier Jahre die statutenmäßige Zahlung nicht geleistet haben, werden als solche erachtet, die ihre Mitgliedsrechte niedergelegt haben und sie können ohne Ballotement der Gesellschaft nicht wieder beitreten, als nach Einzahlung ihrer Beitrag-Restanzen.

## § 21.

Die Ehrenmitglieder und die wirklichen Glieder der Gesellschaft üben auf den Versammlungen entscheidendes Stimmrecht aus.

## § 22.

Die correspondirenden Mitglieder sind zu Jahresbeiträgen nicht verpflichtet; zur Bekleidung von Aemtern der Gesellschaft können sie nicht gewählt werden und in den Versammlungen der Gesellschaft haben sie nur berathende Stimme.

## § 23.

Die wirklichen und die Ehrenmitglieder erhalten unentgeltlich die gedruckten Protocolle der Gesellschaft.

## § 24.

Die Mitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verpflichtung, bei Ueberwachung der genauen Befolgung der den Schutz und die Entwicklung der vaterländischen Fischzucht und des Fischfanges bezweckenden Regierungsvorschriften mitzuwirken und den örtlichen Polizeiautoritäten über etwaige Abweichungen von diesen Vorschriften Anzeige zu machen.



#### IV. Vorstand der Gesellschaft.

## § 25.

Die Gesellschaft wird vertreten durch ihren Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten, vier Gliedern,

dem Secretair und dem Schatzmeister, welche von der Gesellschaft mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Zahl ihrer wirklichen und Ehrenmitglieder auf drei Jahre gewählt werden.

### § 26.

Wenn ein Vorstandsglied vor Ablauf der Frist, für welche es gewählt worden, ausscheidet, so findet zur Besetzung der Vacanz in der nächsten Generalversammlung eine Neuwahl statt.

### § 27.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlungen der Gesellschaft aus, führt die laufenden Geschäfte, disponirt über die Kasse, überwacht die Buchführung und unterhält möglichst ununterbrochene Beziehungen zu Gesellschaften ähnlicher Art, russischen wie auswärtigen. Er auch beruft die Generalversammlungen der Gesellschaft. In die Geschäfte des Vorstandes theilen sich die Glieder nach gegenseitiger Uebereinkunft.

### § 28.

Alle Glieder des Vorstandes dienen unentgeltlich, außer dem Secretair, welchem die Generalversammlung ein Gehalt aussetzen kann. Zur Unterstützung des Secretair bei Führung der Correspondenz u. s. w. kann der Vorstand Hilfskräfte anmieten.

### § 29.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten berufen, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Antrag dreier Vorstandsglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Majorität gefaßt; im Falle der Stimmgleichheit ist die Meinung des Präsidenten ausschlaggebend. Die Beschlüsse des Vorstandes sind nur dann maßgebend, wenn an der Beschlußfassung wenigstens drei ihrer Glieder sich theilgenommen haben und darunter der Präsident oder der Vicepräsident.



## V. Die Beamten der Gesellschaft, ihre Rechte und Pflichten.

### § 30.

Der Präsident der Gesellschaft wacht darüber, daß die Thätigkeit des Vorstandes und der Gesellschaft auf Erreichung der vorgesezten Zwecke der Gesellschaft sich richte.

### § 31.

Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und auf den Generalversammlungen der Gesellschaft und überwacht die genaue Befolgung der Beschlüsse der Gesellschaft.

### § 32.

In Abwesenheit des Präsidenten erfüllt der Vicepräsident alle Pflichten des Ersteren.

### § 33.

Der Secretair führt die Sitzungsprotocolle der Generalversammlungen und der Vorstandes-Sitzungen, verfaßt den Jahresbericht über die Wirksamkeit der Gesellschaft, macht die Vorarbeiten zu den Entscheidungen der Generalversammlungen und des Vorstandes, führt die Correspondenz und contrafirmirt alle von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke.

### § 34.

Der Cassirer führt das Einnahme- und Ausgabe-Buch, empfängt alle Geldzahlungen und bewirkt die Auszahlungen gemäß den Vorstandesbeschlüssen. Allmonatlich präsentirt der Cassirer dem Vorstande das Einnahme- und Ausgabe-Buch zur Revision, so wie auch die Werthdocumente und Baarbestände, verfaßt den Jahresbericht über den Geldumsatz zur Aufnahme desselben in den allgemeinen Rechenschaftsbericht der Gesellschaft und überwacht das rechtzeitige Einfließen der Mitgliedsbeiträge.

## VI. Die Versammlungen der Gesellschaft.

### § 35.

Die Versammlungen der Gesellschaft sind: jährliche, zur Erinnerung an die Stiftung der Gesellschaft, und außerordentliche nach Maafgabe der Nothwendigkeit, berufen von dem Vorstande, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Antrag des Präsidenten, sei es endlich auf Verlangen von mindestens acht Gesellschaftsgliedern.

### § 36.

In der Jahresversammlung werden die Wahlen der Gesellschaftsbeamten ausgeführt, wird das Budget der Gesellschaft für's bevorstehende Jahr berathen und bestätigt, wird der Jahresbericht über die Thätigkeit der Gesellschaft im verfloffenen Jahre verlesen und werden drei Glieder zur Revisionscommission aus solchen Mitgliedern, die mit keinem Gesellschaftsamte bekleidet sind, zur Revision des Jahresberichtes und überhaupt der Gesellschaftsthätigkeit im verfloffenen Jahre erwählt. Das Sentiment der Revisionscommission zusammen mit den Erläuterungen der Verwaltung wird der nächsten Generalversammlung vorgelegt.

### § 37.

Die Beschlüsse der Versammlungen der Gesellschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder gefaßt mit Ausnahme der in den §§ 38 und 40 genannten Fälle.

### § 38.

Zur Beschlußfassung über Veränderung und Ergänzung des Statuts bedarf es einer Majorität von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stimmen und der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller in St. Petersburg wohnhaften Mitglieder. Der Entwurf der Statutenänderung wird in vorgeschriebener Ordnung zur Bestätigung durch die Regierung vorgestellt.

## § 39.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Gesellschaft in ihrer Mitte Commissionen zur Beurtheilung und Bearbeitung gesonderter Specialfragen einsetzen.

## VII. Auflösung der Gesellschaft.

## § 40.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer Majorität von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stimmen und der Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  aller in St. Petersburg wohnhaften Mitglieder in der Versammlung. Im Falle eine Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft beschloffen wird, bestimmt die letzte Generalversammlung über Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Gesellschaftsbesitzes und Baarvermögens.

## § 41.

Ueber erfolgten Beschluß, die Geschäfte der Gesellschaft zu liquidiren, macht der Vorstand dem Domaineministerium Anzeige und erläßt darüber eine Publication zu allgemeiner Kenntnißnahme.

Director **Weschnjakow.**

Für den Abtheilungschef **H. Wilson.**

Die Richtigkeit vorstehenden Translates beglaubigt Polizeiarchivar **H. H. Kuu sit.**

Дозволено цензурою. — Дерптъ, 26. Марта 1885 г.